

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



Amts-
Blatt

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstamt zu Tharandt.

Postleitz.-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonne- und Feiertage, ebenso 6 Uhr für den folgenden Tag. Der Preis des Schreibzettels von 10 Pf., monatlich 20 Pf., monatlich 20 Pf., vierwöchentlich 30 Pf., auch unter Postagenten monatlich 240 Pf., ohne Zuschlagsabrechnung. Alle Postagenten, Postämter sowie andere Auslässe und Geschäftsstellen nehmen lebhaft Beziehungen entgegen. Die Seite über der Gestalt — Krieg oder Friede — gewöhnlicher Übereinstimmungen der Bevölkerung der Siedlungen, der Lieferanten über die Herstelleranstellungen — hat der Verleger keinen Einfluss auf die Fassung oder Ausführung der Zeitung oder auf Ausarbeitung des Bezugspreises. Der Verleger ist in den abgedruckten Zeilen nicht verantwortlich, falls die Zeitung verspielt, in bestechendem Ausmaß oder nicht erheblich. Einzelverkaufspreis des Nummers 10 Pf., Säulenblatt 10 Pf. nicht verhältnis zu übernehmen. Anders so den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. Keine Zeitschriften stehen unverbindlich. Berliner Zeitung: Berlin C. 22. 6.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. sowie für das Königliche

Nr. 202.

Freitag den 30. August 1918

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Reichsstempel für Geldumsätze.

1. Die Geldumsätze im inländischen Betriebe eines der Anschaffung und Darleistung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach den bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen, auch wenn diese einem im Ausland wohnhaften Kunden berechnet werden (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — RGBl. S. 799 —, Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 128 ff — 3. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315 —). Steuerstellen für diese Abgabe sind:
die Hauptzollämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwönitz je für ihren Bezirk, überdies
das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,
das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau,
das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,
das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.

2. Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach den Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 180 Abs. 2 (3. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Gründung des Betriebes der zuständigen Steuerstelle anzugeben.

3. Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.

4. Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzugeben, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.

5. Offizielle Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumsatz zu entrichten, der auf die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparkassenbücher nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Versiegung über das Guthaben oder einen eingeraumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Besteuerung für den ersten nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden.

6. Ginge tragen Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsverkehr über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 3).

7. Offizielle Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandskassen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 1), haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Eröffnung der Anzeige nachzuweisen.

8. Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzugeben. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzugeben.

9. Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Aussertüchtigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

10. Wer der Anzeigepflicht in § 76 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes zufolge handelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe vermutet, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100000 Mark ein.

Dresden, am 28. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

IV. Die Herstellung von Rübensaft aus Futterrüben ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

V. Der entgeltliche oder unentgeltliche **Absatz** von Rübensaft aus Zuckerrüben oder Futterrüben darf nach § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (RGBl. 672) nur mit Genehmigung der Kriegsübungsanstalt stattfinden. Dies gilt auch für Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 dz beträgt. Als Rübensaft im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle durch Auspressen von Zuckerrüben, Zuckerrübenrüben und Futterrüben hergestellten Brotaufstrichmittel und Sirupe.

VI. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

VII. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Bundesratverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 27. August 1918.

Nr. 2678 II F.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Herbstgemüse.

Zur Ausführung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1918 über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918 wird folgendes bestimmt:

Weiß-, Rot-, Wirsing-, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln (sogenanntes Kontrollgemüse) unterliegen der **Absatzbeschränkung** mit der Wirkung, daß **Erzeuger von Kontrollgemüse**, bevor sie es an Dritte abgeben, **verpflichtet** sind, es der **Gemüsehauptmammelstelle oder deren Unteraukäufern persönlich oder schriftlich zur Übernahme anzubieten**.

Von der **Absatzbeschränkung frei** bleiben:

I. der Absatz innerhalb eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Lieferungsvertrages,

II. außerhalb eines genehmigten Lieferungsvertrages:

- a) der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage nicht mehr als 5 kg, bei Zwiebeln 1 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden;
- b) der Absatz an und durch den Kleinhändler mit Ausnahme von Waggonladungen;
- c) der Verkehr zu- und auf benachbarten Märkten mit Ausnahme von Waggonladungen;
- d) der Absatz seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Haushaufenvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel.

Die Beseitigung von der Absatzbeschränkung hat die Wirkung, daß Versandscheine in den angeführten Fällen nicht verfugt werden dürfen.

Alles **Kontrollgemüse ohne Ausnahme** darf allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff nur auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgestellten **Verbandscheins** verfuhrt werden. Der Antrag auf Erteilung der Verbandsgenehmigung ist unter Angabe des Gewichts der zu versendenden Ware, deren Art, des Empfängers und des Bestimmungsortes **nur bei der Königlichen Amtshauptmannschaft als Gemüsehauptmammelstelle zu stellen**.

Die Gebühr für die Erteilung jeder Verbandsgenehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

Außerdem werden zu Lasten der Empfänger der Ware erhoben:

a) bei Lieferung auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge

für die Reichsstelle für Gemüse und Obst 8 Pf.

für die Landesstelle für Gemüse und Obst 6 Pf.

für die Gemüsehauptmammelstelle 6 Pf.

für jeden angefangenen Zentner;

b) bei sonstigem von der Gemüsehauptmammelstelle erfaßten Kontrollgemüse

für die Reichsstelle für Gemüse und Obst 8 Pf.

für die Landesstelle für Gemüse und Obst 12 Pf.

für die Gemüsehauptmammelstelle

für Kohl und Möhren 60 Pf.

für Zwiebeln 100 Pf.

für jeden angefangenen Zentner.

Die Duplikate der Frachtbüro sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Gemüsehauptmammelstelle — sofort einzuführen.

Die **Geschäftsstelle der Gemüsehauptmammelstelle befindet sich in der Amtshauptmannschaft**.

Als **Unterkäufer** sind bestellt worden:

Max Burlhardt, Scheera

Alfred Dörfel, Lommazisch

Clemens Dürrich, Leuben

R. Hermann Fischer, Lommazisch

Otto Fischer, Lommazisch

Moritz Gissel, Niederstaucha

Otto Geith, Lommazisch

Hermann Grimmer, Staucha

Otto Hanschke, Böihau

Bernhard Neil, Leuben

Franz Klinger, Göhla

Herstellung und Absatz von Rübensaft.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1918 wird folgendes bestimmt:

I. Die Herstellung von Rübensaft aus Zuckerrüben für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirtes bedarf der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

II. Zur Erlangung des erforderlichen Erlaubnischeins hat der rübenbauende Landwirt ein Gesuch mit folgenden Angaben an die Amtshauptmannschaft einzuführen:

1. Name und Wohnort des Gesuchstellers,
2. Anzahl der Haushaltungsgenossen sowie der Gutsleute des Gesuchstellers,
3. Angabe der Menge von Zuckerrüben, die für die Herstellung von Rübensaft freigegeben werden soll,
4. Name des Krautpressers, der die Zuckerrüben in Lohn pressen soll.

III. Wird die Genehmigung erteilt, so geht dem Gesuchsteller ein Erlaubnischein zu. Soll das Kraut durch einen Krautpresser in Lohn ausgepreßt werden, so hat der rübenbauende Landwirt dem Krautpresser den betreffenden Abschnitt des Erlaubnischeins als Beleg für die abgegebene Menge auszuhändigen. Der Krautpresser hat den Abschnitt aufzubewahren.